

Gemeinde Briesen (Mark)

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Biegen

im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Biegen“
Planbegründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB (Vorentwurf)

Projekt-Nr.: 28326-00

Fertigstellung: Mai 2019

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleitung: Ralf Zarnack
Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

Mitarbeit: Dipl.-Ing. Karlheinz Wissel
Landschaftsarchitekt

Sabine Spreer
Dipl.-Ing. Vermessung

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift
Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 3831 6108-0
Fax +49 3831 6108-49

Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58
18059 Rostock
Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2015
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben

**Amt Odervorland
Gemeinde Briesen (Mark),
OT Biegen**



**2. Änderung des Flächennutzungsplans,
Planteil Biegen**

Planbegründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB
- Vorentwurf -

aufgestellt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark
Biegen“

Stand: Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Erforderlichkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	1
1.2	Ziel der Planung.....	1
1.3	Verfahren.....	2
2	Geltungsbereich	3
3	Überörtliche und örtliche Planungen	4
4	Inhalte des Gesamtflächennutzungsplanes	6
4.1	Darstellungen im wirksamen Gesamtflächennutzungsplan für den Änderungsbereich.....	6
4.2	Schutzgebiete und -objekte.....	7
4.3	Flächen für den Verkehr.....	7
4.4	Bau- und Bodendenkmale.....	7
4.5	Darstellungen der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes	7
5	Wesentliche Auswirkungen der FNP-Änderung	8
5.1	Siedlungsentwicklung	8
5.2	Mensch / menschliche Gesundheit	8
5.3	Arbeitsplatzentwicklung	9
5.4	Verkehrsentwicklung.....	9
5.5	Allgemeiner Klimaschutz.....	9
5.6	Gemeindehaushalt.....	9
5.7	Umwelt.....	10
5.8	Freizeit, Erholung und Tourismus	10
6	Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit	10
7	Flächenbilanz	11

1 Einleitung

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Durch den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“, der am 16.10.2019 Rechtskraft erlangte, erfolgt die Standortzuweisung von Windenergieanlagen anhand einer verbindlichen Flächenkulisse, bestehend aus 33 Eignungsgebieten für die Windenergienutzung. Auf das Gebiet der Gemeinde Briesen (Mark) entfällt das Eignungsgebiet Nr. 37 „Biegen Ost“, das sich mit einem Flächenumfang von 255 ha (Anteil Gemeinde Briesen (Mark)) östlich der Ortslage Biegen erstreckt.

Die Gebietskulisse dient dazu, der Windenergienutzung restriktionsfreie bzw. konfliktarme Flächen bereitzustellen und zugleich den Planvorbehalt nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auszulösen. Dieser statuiert, dass einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB (hier raumbedeutsame Windenergieanlagen) öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen an anderer Stelle des Planungsraums ausgeschlossen werden (sog. Ausschlusswirkung).

Die Gemeinde Briesen (Mark) verfügt für den Ortsteil Biegen über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan – in Kraft seit dem 29.12.1999, i.d.F. der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, in Kraft seit dem 26.08.2004. Im Bereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, dargestellt als Sondergebiet Windkraftanlagen, befinden sich insgesamt sechs Windenergieanlagen, die in den Jahren 2003, 2006, 2007 und 2014 in Betrieb genommen wurden. Außerhalb des Sondergebietes kommen zwei weitere Anlagen hinzu, die seit 2003 in Betrieb sind. Südlich davon werden in dem nunmehr als raumordnerische Zielfestlegung ausgewiesenen Eignungsgebiet Nr. 37 „Biegen-Ost“ weitere Windenergieanlagen projektiert. Um den damit verbundenen Investitionsdruck bauleitplanerisch zu steuern, wird aktuell im Umgriff des geplanten Windparks ein Bebauungsplan zur Feinsteuerung des auf die Gemeinden Briesen (Mark) entfallenden Anteil des Eignungsgebietes Nr. 37 „Biegen-Ost“ aufgestellt.

1.2 Ziel der Planung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan i.d.F. der 1. Änderung des Planteils Biegen stellt das Plangebiet als Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) und b) BauGB dar. Der Bebauungsplan „Windpark Biegen“ soll jedoch ein Sondergebiet „Windenergienutzung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauGB festsetzen. Um die Übereinstimmung der Flächennutzungsplanung mit den Planungsabsichten der Bebauungsplanung zu garantieren, ist somit eine Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes erforderlich; diese erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Da sich im nördlichen Bereich des Eignungsgebietes Nr. 37 „Biegen-Ost“ bereits Bestandsanlagen befinden, wird der Bereich der FNP-Änderung auf den aktuellen Änderungsbedarf durch die Aufstellung des Bebauungsplans reduziert.

1.3 Verfahren

Die FNP-Änderung wird im Regelverfahren nach den §§ 2 ff. BauGB durchgeführt. Gleichzeitig mit der vorliegenden 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes wurde die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ eingeleitet. Einzelheiten zum zeitlichen Verfahrensablauf können den nachfolgenden Verfahrensvermerken entnommen werden.

Verfahrensschritt	Zeitangabe (laufend zu ergänzen)	
	Aufstellung des Bebauungsplans	Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) Beschluss Nr. Bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Odervorland, Nr. 301, Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2018, Nr. 4, 26. Jahrgang	13.12.2018	13.12.2018
Anfrage nach den Zielen der Raumordnung	mit Schreiben vom __.__.2019	mit Schreiben vom __.__.2019
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Odervorland vom __.__.2019	steht bevor	steht bevor
frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentliche Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	steht bevor	steht bevor
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Odervorland vom __.__.20__	noch ausstehend	noch ausstehend

förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	noch ausstehend	noch ausstehend
Satzungsbeschluss zum B-Plan gem. § 10 Abs. 1 BauGB Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung	noch ausstehend	noch ausstehend

2 Geltungsbereich

Die Änderungsfläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtfläche von 306,95 ha und befindet sich südöstlich der Ortslage Biegen an der Grenze zum Ort Dubrow (Amt Schlaubetal).

Administrativ ist der Änderungsbereich wie folgt einzuordnen:

Land Brandenburg
Kreis Landkreis Oder-Spree
Gemeinde Briesen (Mark)

Im Umgriff der Änderungsfläche der 2. Änderung des Flächennutzungsplans liegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Biegen	1	52, 54, 55, 56, 57/2, 58, 61 (tlw.), 62, 64 (tlw.), 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71 (tlw.), 137 (tlw.), 141, 140, 159, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168 (tlw.), 172 (tlw.), 173 (tlw.), 175, 176, 177 (tlw.), 178 (tlw.), 180 (tlw.), 181, 183
	2	54, 64, 65, 70, 77-1 (tlw.), 77-2 (tlw.), 78, 82, 83, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 97 (tlw.), 113, 132, 133 (tlw.), 144(tlw.), 146 (tlw.), 150 (tlw.), 154, 156, 157, 158, 159 (tlw.), 160, 162, 163, 164, 165, 166, 167 (tlw.), 168 (tlw.), 170 (tlw.), 172 (tlw.), 173 (tlw.), 174 (tlw.), 175

3 Überörtliche und örtliche Planungen

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG den übergeordneten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung anzupassen. Neben allgemeinen Vorgaben aus dem Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) sind im Rahmen der Bauleitplanung insbesondere Landesentwicklungs- und Regionalpläne zu beachten.

Für die 2. Änderung des FNP ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aktuell aus:

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235);
- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009;
- dem Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ vom 29.08.2018.

Die in den Planwerken enthaltenen Ziele (Z) der Raumordnung sind verbindlich zu beachten und die Grundsätze angemessen zu berücksichtigen. Für die vorliegende FNP-Änderung sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze maßgebend.

Zum Zeitpunkt des Vorentwurfsstands wird von folgenden maßgeblichen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung ausgegangen:

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro)

Die FNP-Änderung entspricht den Festlegungen des LEPro 2007, die Grundsatzwirkung entfalten. Danach sollen zur Förderung der **wirtschaftlichen Entwicklung** in den ländlichen Räumen – in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen – neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden (§ 2 Abs. 3 LEPro 2007). Dies umfasst namentlich auch die Erzeugung regenerativer Energien.

Gemäß § 4 Abs. 1 LEPro 2007 sollen durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung die Land-, Forst- und Fischwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der **Kulturlandschaft** weiterentwickelt werden.

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Hinsichtlich des sachlichen Themas Windenergienutzung bestehen weder Zielvorgaben, noch durch die Festlegungskarte 1 des LEP B-B vorgegebene flächenbezogenen Festsetzungen, die im Widerspruch zur vorliegenden FNP-Änderung stehen. Die FNP-Änderung berührt folgende Grundsätze der Landesplanung, die durch den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vorgegeben werden:

- 5.1 (G)
Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, kommt den Belangen des Freiraums eine hohe Bedeutung zu.

- 6.8 (G)
(2) Für Vorhaben der technischen Infrastruktur, Ver- und Entsorgung sowie Energieerzeugung im Außenbereich sollen entsprechend vorgeprägte, raumverträgliche Standorte vorrangig mit- oder nachgenutzt werden.

- 6.9 (G)
Die Gewinnung und Nutzung einheimischer Bodenschätze und Energieträger soll als wichtiges wirtschaftliches Entwicklungspotenzial räumlich gesichert werden. Nutzungskonflikte sollen hierbei minimiert werden.

Aktuell befindet sich der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf des LEP HR wurde am 19. Dezember 2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt; die öffentliche Auslegung fand zuletzt im ersten Halbjahr 2018 statt. Mit seinem Inkrafttreten wird er den LEP B-B ablösen. Nach dem aktuellen Entwurfsstand des LEP HR ändern sich die planerischen Rahmenbedingungen für die FNP-Änderung nicht. Der Änderungsbereich ist danach weiterhin nicht Bestandteil eines Freiraumverbundes. Die Windenergienutzung betreffend sind gemäß Ziel der Raumordnung 8.2 Gebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen festzulegen. Weiterhin sollen gemäß Grundsatz 8.1 Abs. 1 zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Versorgung für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“

Folgendes Ziel wird durch den Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ formuliert, das von der Gemeinde Briesen (Mark) zu beachten ist:

- Z 1

Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in den in der Festlegungskarte des Regionalplans ausgewiesenen Eignungsgebieten Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen. Innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung dürfen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen die Eignung für die Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

Die Planung entspricht dem Ziel Z 1, da mit der Änderung des Flächennutzungsplans eine Positivdarstellung zu Gunsten der Windenergie vorgenommen wird, die weitestgehend – von Grenzkorrekturen abgesehen – mit dem durch die Regionalplanung vorgegebenen Windeignungsgebiet Nr. 37 „Biegen-Ost“ übereinstimmt.

Weiterhin ist der Grundsatz G 1 für die Flächennutzungsplanung von Belang. Danach kann innerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung durch die Träger der kommunalen Bauleitplanung die Standortplanung von Windenergieanlagen auf der Grundlage kleinräumiger Belange konkretisiert werden.

Die Gemeinde Briesen (Mark) macht von der Möglichkeit der planerischen Feinsteuerung Gebrauch und bereitet mit der FNP-Änderung die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ vor.

4 Inhalte des Gesamtflächennutzungsplanes

4.1 Darstellungen im wirksamen Gesamtflächennutzungsplan für den Änderungsbereich

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan für den Ortsteil Biegen – in Kraft seit dem 29.12.1999, i.d.F. der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, in Kraft seit dem 26.08.2004, stellt den Änderungsbereich als Fläche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) und b) BauGB dar.

Der Begründung zum rechtswirksamen Gesamtflächennutzungsplan zufolge beruht die Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzung auf der Zielstellung, sowohl die landwirtschaftliche Nutzung als auch ihre Gliederung durch Feldgehölze weitgehend beizubehalten. Die Flächen für Landwirtschaft werden durch Flächenausweisungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß Landschaftsplan des Amtes Odervorland überlagert. Hierdurch soll die langfristige Bewirtschaftungsfähigkeit durch verbesserte Standortbedingungen für die landwirtschaftlichen Kulturen gesichert werden. Die Strukturanreicherung durch Feldgehölze soll der Verringerung der Boden- und Wassererosion auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen dienen.

Die Darstellung von Waldflächen bezieht sich im Wesentlichen auf die Waldflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Biegener Hellen“ und auf die in die Ackerflächen eingestreuten Waldstandorte.

4.2 Schutzgebiete und -objekte

Die Änderungsfläche hat flächenmäßig Anteil an das Landschaftsschutzgebiet 3652-601 „Biegener Hellen“. Ferner befindet sich im Bereich der Planänderung eine jungen Linden-Allee (Biotopcode: 0714113). Alleien sind gemäß § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) geschützt. Natura 2000-Gebiete (Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung) und Naturschutzgebiete sind im Plangebiet bzw. in dessen Wirkungsbereich nicht ausgewiesen.

4.3 Flächen für den Verkehr

Durch den Änderungsbereich verläuft die Landesstraße L 37, die eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn BAB 12 herstellt. An die Landstraße (L 37) ist außerhalb der festgelegten Ortsdurchfahrt die Errichtung von baulichen Anlagen, die über Zufahrten an die Landesstraße unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden, nicht zulässig. Weiterhin sind dort Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m unzulässig.

4.4 Bau- und Bodendenkmale

Die Änderungsfläche berührt im äußersten Süden ein Bodendenkmal. Dieses ist nach § 1 Abs. 1 BbgDschG grundsätzlich zu schützen.

4.5 Darstellungen der 2. Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes

Die vorliegende Änderung des Gesamtflächennutzungsplanes für den Ortsteil Biegen enthält für den Änderungsbereich künftig die überlagernde Darstellung als Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m § 1 Abs. 1 Ziffer 4 BauN-VO.

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine reine Positivdarstellung zu Gunsten der Windenergie vorgenommen. Innerhalb der Sonderbaufläche ist die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig. Eine abschließende Steuerung der Windenergienutzung nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Ausschlusswirkung durch Planvorbehalt) erfolgt durch den geltenden Regionalplan Oderland-Spree, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“. Demnach sind außerhalb der dargestellten Konzentrationsfläche bzw. Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ im Geltungsbereich des Gesamtflächennutzungsplanes für den Ortsteil Biegen keine weite-

ren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zulässig. Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks.

Zur Klarstellung wird das Windeignungsgebiet Nr. 37 „Biegen-Ost“ gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die erkennbare Randabweichung der Änderungsfläche zur Flächenabgrenzung der Regionalplanung betrifft einen Puffer- bzw. Toleranzbereich von 100 m, da nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG (Urt. V. 21.10.2004, Az.: 4 C 3.04) die äußeren Grenzen des Bauleitplans stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind. Der Pufferbereich für die Überflugfläche des Rotors stellt aber keine Abweichung von der raumordnerischen Zielfestlegung des Windeignungsgebietes dar, da mit der Konzentrationszonenplanung die räumliche Zusammenfassung der Turmstandorte von Windenergieanlagen bezweckt wird. Ferner bleibt der immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstand zu Wohngebäuden von 1.000 m gewahrt.

Eine Konkretisierung der Mast- bzw. Fundamentstandorte wird auf der Ebene des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ mittels Festsetzungen geschehen.

5 Wesentliche Auswirkungen der FNP-Änderung

5.1 Siedlungsentwicklung

Die FNP-Änderung ist weitestgehend – von der o. g. Pufferfläche abgesehen – mit dem durch die Regionalplanung vorgegebenen Windeignungsgebiet Nr. 37 „Biegen-Ost“ kongruent. Mit der Darstellung des sonstigen Sondergebietes werden folglich Windenergieanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich räumlich gebündelt, ferner dürfen Windenergieanlagen aus Gründen des vorsorglichen Immissionsschutzes nicht näher als 1.000 m an Siedlungsflächen heranrücken. Dieser Schutzpuffer bleibt gewahrt; Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung benachbarter Ortslagen sind somit nicht zu erwarten.

5.2 Mensch / menschliche Gesundheit

Durch die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Windenergienutzung werden die Siedlungsabstände bzw. -puffer gewahrt, die als Kriterium zur Festsetzung der Windeignungsgebiete auf Ebene der Regionalplanung herangezogen worden sind. Der Abstand zu nächstgelegenen Siedlungsbereichen beträgt mindestens 1.000 m und ist immissionsschutzrechtlich begründet, um negative bzw. schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bereits im Vorfeld vorzubeugen.

Grundsätzlich ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (z. B. durch Schattenwurf oder Schallemissionen) im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgende im BlmSchG-Verfahren nachzuweisen.

5.3 Arbeitsplatzentwicklung

Mit der Planung können Beschäftigungseffekte insbesondere im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage einschließlich Technikwartung verbunden sein. Verlässliche Prognosen, inwieweit der Bebauungsplan einen Einfluss auf die Arbeitsplatzentwicklung hat, können jedoch nicht abgegeben werden.

5.4 Verkehrsentwicklung

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wird es zu keiner dauerhaften Veränderung der Verkehrsstärke in der Gemeinde Briesen (Mark) kommen. Im Hinblick auf das vorhabenbedingte Verkehrsaufkommen ist während der Bauzeit mit Mehrverkehr zu rechnen. Der Betrieb der Windenergieanlagen erfolgt vollautomatisch. Nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen wird ein Anfahren der jeweiligen Einzelanlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW erforderlich.

5.5 Allgemeiner Klimaschutz

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB soll die Bauleitplanung unter anderem dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung insbesondere auch in der Stadtentwicklung zu fördern. Durch die Umsetzung der Planung wird der Klimaschutzklausel des BauGB insofern Rechnung getragen, als dass mit der vorliegenden Planung der Ausbau der Windkraftnutzung vorbereitet und damit im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung die Voraussetzungen für diese klimaverträgliche Form der Energieerzeugung geschaffen wird. Damit stimmt die Planung zugleich mit den spezifischen brandenburgischen Zielen zum Klimaschutz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien überein, wonach rein rechnerisch bis zum Jahr 2030 die erneuerbaren Energien den gesamten Strombedarf in Brandenburg und Berlin decken sollen¹. Die Windkraft soll daran einen Anteil von 80 % haben.²

Hinweis:

Die technischen Herausforderungen der Speicherkapazitäten und des Netzausbaus sind genereller Natur und können auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung nur in begrenztem Maße einer Lösung zugeführt werden.

5.6 Gemeindehaushalt

Mit der 2. FNP-Änderung soll die planerische Feinsteuerung eines Windeignungsgebietes per Bebauungsplan vorbereitet werden. Nach Umsetzung der Planung generieren die Windenergieanlagen zusätzliche Gewerbesteuererlöse. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Ge-

¹ vgl. Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, S. 43.

² vgl. Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg, S. 43.

wStG verbleiben 70 % der Gewerbesteuereinnahmen in der Gemeinde, in der die Windenergieanlagen stehen. Weitere 30 % kämen hinzu, wenn der Sitz des Betreibers im Gemeindegebiet liegen würde, was vorliegend aber nicht der Fall ist.

Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde nicht verbunden.

5.7 Umwelt

Wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit, Nachbargemeinden und Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

5.8 Freizeit, Erholung und Tourismus

Wird nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung von Öffentlichkeit, Nachbargemeinden und Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

6 Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung ist vollständig im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuwickeln; die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dies ist sowohl auf die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) als auch auf die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) anzuwenden.

Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt, dessen Vollzug die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung oder Projektplanung voraussetzt, bleibt die Umweltprüfung auf die Rahmensetzung beschränkt, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden. Diese bestehen im Wesentlichen aus Standortzuweisungen für Bau- und sonstige Flächen bzw. für Vorhaben. Auf der nachgeordneten verbindlichen Planungsebene erfolgen dann konkrete umweltbezogene Festsetzungen unter Einbeziehung der Ergebnisse von beizubringenden Fachgutachten, die aufgrund der Inhalte und Zielstellungen der Flächennutzungsplan auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht getroffen werden können.

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen und zur Effektivierung von Verfahren enthält das BauGB das Prinzip der Abschichtung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplan auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das trifft sowohl dann zu, wenn eine Umweltprüfung in einem in der Planungshierarchie übergeordneten Verfahren bereits durchgeführt worden ist, aber umgekehrt auch dann, wenn Ergebnisse bereits durchgeführter Umweltprüfungen nachgeordneter Verfahren (z. B.

laufende oder bereits rechtskräftige Bebauungspläne) für den Flächennutzungsplan herangezogen werden können.

Aufgrund dessen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Biegen“ und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Biegen, im Parallelverfahren vorgenommen wird, werden die detaillierten Aussagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan mit der Entwurfssfassung zum Bebauungsplan erstellt.

7 Flächenbilanz

Insgesamt ergibt sich für den Bereich der Planänderung folgende Flächenbilanz:

Änderungsdarstellung	Größe	bisherige Darstellung
<p>Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraftnutzung“ in Überlagerung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Fläche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie • der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 	306,95 ha	<p>Fläche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) und b) BauGB</p> <p>Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)</p>
Gesamtgebiet der 2. Änderung	306,95 ha	